

**Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXVI/19. Sitzung, 14.06.2017**

**Beschluss-Nr. 8823**

**Themenfeld:     Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassungen von  
                  Prüfungsordnungen**

**Titel:             Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und  
                  Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen – hier:  
                  Anerkennung und Anrechnung**

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/185

**Der Akademische Senat beschließt die aufgeführten Änderungen der Allgemeinen  
Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen zur Verbesserung der Regelungen  
für Anerkennung und Anrechnung (§ 22).**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

bearbeitet von  
Org.Zeichen: -13-  
Bremen, den 02.06.2017  
Tel.: 218-60350  
E-Mail: kwenzel@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXVI/185 für die XXVI/19. Sitzung  
des AKADEMISCHEN SENATS am 14. Juni 2017  
zur Beschlussfassung/Kenntnisnahme

**Themenfeld:** **Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassungen von Prüfungsordnungen**

**Titel:** **Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen – hier: Anerkennung und Anrechnung**

**Berichtersteller/in:** KON2/Frau Feichtner

**Beschlussantrag:** **Der Akademische Senat beschließt die aufgeführten Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen zur Verbesserung der Regelungen für Anerkennung und Anrechnung (§ 22).**

**Begründung:**

Basierend auf der Lissabon Konvention ist die Universität Bremen verpflichtet, klare und transparente Regelungen zur Anrechnung von Leistungen zu formulieren, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden. Diesen Anspruch hat die Kultusministerkonferenz (KMK) in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben verankert. Der Akkreditierungsrat hat zudem verfügt, dass mit Wirkung zum 01.01.2015 „das Fehlen von Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ... zu beauftragen ist“.

Das Bremische Hochschulgesetz formuliert entsprechend in § 56 Abs. 2: “<sup>2</sup>Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“  
Zugleich definiert das BremHG in § 62 Abs. 2 Punkt 3 die Prüfungsordnungen als Regelungsort.

Die bestehenden Regelungen in den Allgemeinen Teilen sind unpräzise, da nicht sauber zwischen Anerkennung von Leistungen aus Hochschulen und der Anrechnung von Leistungen unterschieden wird, die außerhalb des Hochschulraumes, also zum Beispiel im Berufsleben, erworben wurden. Dies erzeugt Rechts- und Verfahrensunsicherheiten, da für beide Fälle verschiedene Maßstäbe und Obergrenzen gelten.

Für die Anerkennung von Leistungen aus Hochschulen gilt, dass diese anzuerkennen sind, sofern kein wesentlicher Unterschied zu jenen Lernergebnissen besteht, die durch Anerkennung ersetzt werden sollen. Die Beweislast für den Nachweis des wesentlichen Unterschieds trägt die für das Anerkennungsverfahren zuständige Hochschule, die Studierenden haben eine Mitwirkungspflicht im Verfahren und sind gefordert, aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Leistungen gilt als Maßstab die von den Studierenden durch geeignete Dokumente nachzuweisende Gleichwertigkeit mit den im Studium zu erwerbenden Kompetenzen, die Anrechnung erfolgt bis zur Hälfte der im Studienangebot zu erwerbenden Leistungspunkte.

Zur Klarstellung sollen – basierend auf den Regelungen des BremHG und den schon erfolgten Umsetzungen in fachspezifischen Prüfungsordnungen – folgende Änderungen in die Allgemeinen Teile aufgenommen werden:

## Anerkennung und Anrechnung in den Allgemeinen Teilen der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen (AT)

### Änderungen in Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen

AT BPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
<p>§ 22</p> <p>Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen</p>	<p>(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, werden von Amts wegen gemäß § 56 BremHG anerkannt und angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.</p> <p>(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Rahmen von Hochschulkooperationen kann die Anerkennung von Modulen von Amts wegen in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt werden.</p> <p>(4) Prüfungsleistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen/Schüler als Frühstudierende erfolgreich erbracht haben, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen entsprechen.</p>	<p>(1) <b>Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden gemäß § 56 BremHG anerkannt und angerechnet</b>, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. <b>Abweichungen in ECTS-Punkten können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden.</b></p> <p>(2) Bei der <b>Anerkennung</b> von Studienzeiten und <b>Leistungen</b>, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Rahmen von Hochschulkooperationen kann die Anerkennung von Modulen von Amts wegen in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und <b>Leistungen</b>, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, <del>und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt werden.</del></p> <p>(4) <b>Leistungen</b>, die besonders leistungsfähige Schülerinnen/Schüler als Frühstudierende erfolgreich erbracht haben, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss <b>anerkannt</b> werden, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen entsprechen.</p> <p>Neu:  <b>(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau mit den Leistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist</b></p>

	<p>(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei Notensystemen, deren Noten nicht in das System von § 16 übertragen werden können, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; es wird keine Gesamtnote gebildet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.</p> <p>(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen/Fachvertretern.</p> <p>(8) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin/des zuständigen Fachvertreters.</p>	<p><b>gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des angestrebten Studiengangs der Universität Bremen entsprechen, auf den die Leistungen angerechnet werden sollen.</b></p> <p><b>(6) Werden Leistungen anerkannt oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übertragung der Noten in das System nach § 16. Werden keine Noten nach § 16 gebildet, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die mit „bestanden“ anerkannten oder angerechneten Leistungen fließen nicht in die Notenberechnung ein.</b> Eine Kennzeichnung <del>der Anrechnung</del> in der „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ ist zulässig.</p> <p><b>(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf <b>Anerkennung oder Anrechnung</b>.</b> Die Studierenden haben die <del>für die Anerkennung</del> erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p><b>(8) Über die Anerkennung</b> <del>Es</del> entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen/Fachvertretern.</p> <p><b>(9) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin/des zuständigen Fachvertreters.</b></p>
--	--	--

AT MPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
<p data-bbox="209 226 256 253">§ 22</p> <p data-bbox="137 293 331 450">Anerkennung und Anrechnung <del>von Studienzeiten und Prüfungsleistungen</del></p>	<p data-bbox="362 192 901 577">(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, werden von Amts wegen gemäß § 56 BremHG anerkannt und angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.</p> <p data-bbox="362 613 901 965">(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Rahmen von Hochschulkooperationen kann die Anerkennung von Modulen von Amts wegen in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden.</p> <p data-bbox="362 1001 901 1384">(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt werden.</p> <p data-bbox="362 1877 901 2065">(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei Notensystemen, deren Noten nicht in das System von § 16 übertragen werden können, wird der Vermerk</p>	<p data-bbox="930 192 1469 544">(1) <b>Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden gemäß § 56 BremHG anerkannt und angerechnet</b>, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. <b>Abweichungen in ECTS-Punkten können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden.</b></p> <p data-bbox="930 613 1469 965">(2) Bei der <b>Anerkennung</b> von Studienzeiten und <b>Leistungen</b>, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Rahmen von Hochschulkooperationen kann die Anerkennung von Modulen von Amts wegen in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden.</p> <p data-bbox="930 1001 1469 1384">(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und <b>Leistungen</b>, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, <del>und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt werden.</del></p> <p data-bbox="930 1420 1469 1839">Neu: <b>(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau mit den Leistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des angestrebten Studiengangs der Universität Bremen entsprechen, auf den die Leistungen angerechnet werden sollen.</b></p> <p data-bbox="930 1877 1469 2065"><b>(5) Werden Leistungen anerkannt oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übertragung der Noten in das System nach § 16. Werden keine Noten nach § 16 gebildet, wird der Ver-</b></p>

	<p>"bestanden" aufgenommen; es wird keine Gesamtnote gebildet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.</p> <p>(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen/Fachvertretern.</p> <p>(7) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin/des zuständigen Fachvertreters.</p>	<p>merk "bestanden" aufgenommen. <b>Die mit „bestanden“ anerkannten oder angerechneten Leistungen fließen nicht in die Notenberechnung ein.</b> Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ ist zulässig.</p> <p><b>(6)</b> Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf <b>Anerkennung oder Anrechnung</b>. Die Studierenden haben die <del>für die Anerkennung</del> erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p> <p><b>(7)</b> <del>Über die Anerkennung</del> <b>Es</b> entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen/Fachvertretern.</p> <p><b>(8)</b> Gegen ablehnende Entscheidungen kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin/des zuständigen Fachvertreters.</p>
--	---	---